Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: - (1914)

Vereinsnachrichten: Bericht der Naturschutz-Kommission für das Jahr 1913/14

Autor: Sarasin, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht der Naturschutz-Kommission

für das Jahr 1913/14

In diesem Berichte haben wir von einem sehr wichtigen Ereigniss Mitteilung zu machen, nämlich von der definitiven Begründung des Schweizerischen Nationalparkes im Unter-Engadin. Der hohe Bundesrat hatte sich einer Eingabe der Schweizerischen Naturschutz-Kommission um eine jährliche Subvention zur Freipachtung des Gebietes und zur Entlastung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, welcher bisher ausser den Kosten für den Unterhalt des Parkes auch die der Pacht zu tragen hatte, in höchst entgegenkommender Weise angenommen und in dem Sinne, dass für die Pacht des schon genannten Gebietes sowohl als auch für die weitere geplante Vergrösserung und Abrundung eine jährliche Subvention von Fr. 30,000 gewährt werden sollte, eine Botschaft an die Bunderversammlung erlassen. Es wurde darauf zur näheren Prüfung der Angelegenheit eine nationalrätliche und ständerätliche Kommission aufgestellt, welche Anfangs Juli 1913 die Reservation einem Augenschein unterwarf. Trotz dem sehr ungünstigen Wetter, bei Kälte, Regen und Schnee, führten die Herren alle die zur Besichtigung des dortigen Hochgebirges nötigen schwierigen und mühsamen Märsche aus und gelangten zu einem empfehlenden Gutachten zu Handen der Bundesversammlung. Mehrere Verhältnisse der verwickelten Angelegenheit bedurften aber noch der Bereinigung, so die rechtliche Stellung der Eidgenossenschaft zu der Reservation nach Genehmigung der Pachtübernahme und die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit durch den Schweizerischen Bund für Naturschutz, sowie die Uebernahme bestimmter Verpflichtungen durch den letzte-

ren; die dem Naturschutzbund gegebenen Statuten, welche von der Generalversammlung am 25. November 1913 genehmigt worden sind, folgen hiemit:

Statuten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz

§ 1.

Unter dem Namen *Schweizerischer Bund für Naturschutz* besteht im Sinne des Art. 60 Z. G. B. ein Verein mit Sitz am Domizil des jeweiligen Sekretärs.

Der Verein bezweckt die Beschaffung der nötigen Mittel für die Errichtung, den Unterhalt, die Beaufsichtigung und die Zugänglichmachung des schweizerischen Nationalparkes im Engadin, sowie den Schutz der Naturdenkmäler im weitesten Umfange.

§ 2

Mitglied des Vereins ist jedermann, welcher der bisherigen Vereinigung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz angehört oder dem Vereine unterschriftlich als Mitglied beitritt und entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 20 leistet oder sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens einem Franken verpflichtet.

Austretenden Mitgliedern und Rechtsnachfolgern verstorbener Mitglieder steht keinerlei Rechtsanspruch an dem Vereinsvermögen zu.

§ 3

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, der folgende Befugnisse zustehen:

die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereinsvorstandes,
die Abänderung der Statuten unter Vorbehalt des § 2,
die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, solange der Schweizerische Nationalpark im Engadin mit finanzieller Hilfe der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht.

§ 4.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittelst Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt und in den vom Vorstande zu begeichnenden schweizerischen Tageszeitungen.

Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes oder ein anderes Mitglied desselben, das Protokoll der Sekretär des Vorstandes.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, Präsident, Sekretär und Kassier und einem Beisitzer.

Er wird erstmals bestellt aus:

Herrn Dr. Paul Sarasin in Basel als Präsident,
» Dr. Stefan Brunies in Basel als Sekretär und Kassier,
» Professor Dr. Zschokke in Basel als Beisitzer.

Seine Amtsdauer ist unbestimmt. Bei Tod oder Austritt eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, die Zahl seiner Mitglieder auf fünf zu erhöhen.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Vereine angehören.

§ 6.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht gemäss § 3 der Vereinsversammlung zustehen.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab.

Zur Prüfung dieser Rechnung wählt die Vereinsversammlung jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die ihr schriftlich über das Resultat der Prüfung Bericht erstatten.

§ 7.

Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins besteht neben dem Ertrag der jährlichen Mitgliederbeiträge ein Fonds.

Diesem Fonds sind alle Zuwendungen an den Verein, mit denen nicht eine besondere Zweckbestimmung verbunden ist, mit Ausnahme der jährlichen Mitgliederbeiträge zuzuweisen. Namentlich sind ihm die einmaligen Beiträge von mindestens Fr. 20 einzuverleiben, bis er den Betrag von Fr. 100,000 erreicht hat.

Die Wertschriften dieses Fonds sind bei der schweizerischen Nationalbank zu deponieren.

Seine Zinserträgnisse sind in erster Linie zur Deckung der Kosten für den Schweizerischen Nationalpark im Engadin zu verwenden und dürfen zu andern Zwecken nur in Anspruch genommen werden, soweit sie zur Deckung dieser Kosten nicht erforderlich sind.

§ 8.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten in erster Linie zur Deckung der Kosten des

Nationalparkes im Engadin zu verwenden und dürfen erst nachher zu andern Zwecken in Anspruch genommen werden.

§ 9.

Die Abänderung dieser Statuten ist, soweit es den Zweck des Vereins (§ 1), seine Dauer (§ 3), die Bestellung des Vorstandes (§ 5) und die Verwendung seiner Mittel (§ 7, 8 und 10) betrifft, nicht zulässig. Hinsichtlich der übrigen Bestimmugen kann sie nur mit drei Vierteilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

Solange aber der Schweizerische Nationalpark im Engadin mit Beihilfe der Eidgenossenschaft besteht, müssen die Erträgnisse dieses Vermögens, gemäss den Bestimmungen der Statuten, in erster Linie zur Deckung der Kosten des Nationalparkes verwendet werden.

Basel, den 25. November 1913.

Es wurde ferner beschlossen, dass die Pachtverträge mit der Gemeinde, die bisher im Namen der Schweizerischen Naturschutz-Kommission vereinbart worden waren, hinfort von der Eidgenossenschaft mit der betreffenden Gemeinde abgeschlossen werden sollten. Demnach ist ein Dienstbarkeitsvertrag zunächst mit der Gemeinde Zernez zur Ausfertigung gekommen [1].

Es wurde endlich ein Vertrag, den Schweizerischen Nationalpark betreffend, zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz abgeschlossen [2].

Es ist hier nicht der Ort auf die Darstellung all der verwickelten Verhältnisse einzutreten, welche zur Herbeiführung der definitiven Klärung der Sachlage zu entwirren waren, genug, dass sie namentlich durch das tatkräftige Eingreifen von Herrn Nationalrat Oberst Dr. *F. Bühlmann* zur vollständigen Bereinigung kamen, worauf eine Nachtragsbotschaft des

[1] Siehe Bericht des Zentral-Komitees, Anhang (pièces annexes), Seite 27.
[2] Siehe ober Seite 32.

Bundesrates die definitive Form der Vorlage vor die Bundesversammlung brachte. Am 25. März 1914 war der für die schweizerische Naturschutzbewegung denkwürdige Tag, da der Nationalrat mit weit überwiegender Mehrheit seine Zustimmung zu der Vorlage erklärte, und zwei Tage darauf sprach sich auch der Ständerat in diesem Sinne mit Einhelligkeit aus. Damit hat die Eidgenossenschaft ein Werk begründet wie es noch nirgends auf der Welt in dieser Art besteht, nämlich ein Naturschutzgebiet von grossem Umfang, in welchem alle Pflanzen und alle Tiere strengem Schutz unterstellt sind, alpine Urnatur wird in ihrer ganzen Fülle und Schönheit daselbst wieder hergestellt werden, der Schweizerische Nationalpark mit seinem demnächst herbeizuführenden Umfang von 200 Quadratkilometern ist die erste totale Reservation von namhafter Ausdehnung, welche unter strenge und dauernde Ueberwachung gestellt ist. Ausserdem hat man laut obigem Dienstbarkeitsvertrage dafür Vorsorge getroffen, dass er für alle Zukunft in seiner Existenz gesichert bleibt. Danken wir darum dem hohen Bundesrate und der Bundesversammlung für die hochherzige von jugendlich idealem Sinne eingegebene Beschlussfassung und treten wir nun mit frischem Mute an die sowohl für den Nationalpark als für den Naturschutz im allgemeinen in unserem schönen Vaterlande uns obliegenden Verpflichtungen!

Was diese letzteren betrifft, so ist im Pflanzenschutze mit Hilfe von in fast allen Kantonen eingeführten Pflanzenschutz-Verordnungen eifrig fortgefahren worden, eine Eingabe wurde an die kantonalen Regierungen gerichtet, den eingeführten Schutzverordnungen soweit irgend möglich Nachachtung zu verschaffen und wirksamen Naturschutz auch über die Tierwelt auszudehnen, insoweit die bis jetzt bestehenden Jagdgesetze es gestatten, namentlich auch über die niedere Tierwelt. Eine von naturschützerischen Gesichtspunkten geleitete Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes, von der Naturschutz-Kommission an die Bundesbehörde eingereicht, wartet der Behandlung. Ferner sollen kleine und grosse Schutzgebiete im Laufe der Zeit über die gesammte Schweiz hin begründet werden,

nach der Art wie von solchen bereits eine grössere Anzahl zustande gekommen ist (siehe darüber den im Buchhandel erschienenen ausführlichen Bericht VI der Schweizerischen Naturschutz-Kommission). Es sind zu den im vorigen Jahresberichte erwähnten verschiedene neue hinzugekommen, so, um nur das wichtigste zu erwähnen, der Baldeggersee als Reservat für Wassergeflügel und für den mit Ausrottung bedrohten Fischotter. Alsdann aber soll, sobald der Schweizerische Bund für Naturschutz genügend erstarkt ist, eine grössere Reservation in der romanischen Schweiz begründet werden.

Da ferner alle unsere Bestrebungen der Jugend gelten, welche einst die Früchte der von uns ausgestreuten Saat ernten wird, so wurden die Bemühungen um die Einführung des Naturschutzes in die Schule unermüdlich fortgesetzt.

Auf alle die namhaft gemachten Betätigungen kann hier nicht näher eingetreten werden, es soll dies in einem ausführlichen Jahresberichte geschehen, welcher im Buchhandel erscheinen wird.

Die Jahresrechnung für 1913 schliesst mit folgenden Zahlen ab:

Summe der Einnahmen	Fr.	93,410 52
» der Ausgaben	»	40,306 44
Saldo auf neue Rechnung	Fr.	53,104 08

Hievon konnten Fr. 48,000 kapitalisiert werden.
Mitgliederzahl am 15. Dezember 1913: 24,119.

Basel, 28. August 1914.

Der Präsident:
Paul Sarasin.